

(Zutreffendes bitte ankreuzen und in Druckschrift schreiben)

Antrag auf Verpflichtungserklärung nach den §§ 66, 67 und 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)		Landratsamt Freyung-Grafenau
Ich, der Gastgeber und Unterzeichner		
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Reisepass/Personalausweis-Nr.		
wohnhafte in Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon, Fax, E-Mail		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet	
Beruf		
Mieter/Eigentümer	<input type="checkbox"/> Mietwohnung mtl. Miete: _____ € <input type="checkbox"/> eigenes Haus Größe der Wohnung/Wohnfläche: _____ m ²	
Nettoeinkommen		
Name und Anschrift des Arbeitgebers		
Mein Arbeitsverhältnis ist	<input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis _____	
Schulden/Darlehen	<input type="checkbox"/> ja monatliche Höhe: _____ <input type="checkbox"/> nein	
habe Unterhaltsverpflichtungen (Ehefrau, Kinder, auch außerhalb des Haushalts lebend!)	<input type="checkbox"/> ja _____ Zahl der Personen <input type="checkbox"/> nein (ab 1 Person beiliegende Erklärung ausfüllen!)	
weitere evtl. monatliche Zahlungsverpflichtungen	(z. B. Kredite, Ratenzahlungen, Beiträge zur privaten Krankenversicherung, etc.)	
Nettoeinkommen Ehegatte	Arbeitsverhältnis ist befristet: <input type="checkbox"/> Ja, bis _____ <input type="checkbox"/> nein	
hatte bereits eine Verpflichtungserklärung beantragt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, letztmals für _____ am _____	
verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde für nach genannten Personen nach § 68 AufenthG die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 AufenthG die Kosten für die Ausreise (z. B. Flugticket) zu tragen. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.		
Name, Vorname		
Geburtsdatum, -ort und -land		
Staatsangehörigkeit		

Reisepass/Personalausweis-Nr.		
wohnhaft in Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort, Land		
Verwandtschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (welches?) _____	
sie/ihn begleitender Ehegatte	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Name, Vorname		
Geburtsdatum und Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
sie/ihn begleitende Kinder	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Name, Vorname, Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift der Wohnung, in der die Gäste während des Aufenthalts in Deutschland wohnen werden		
Voraussichtliche Einreise am		
beabsichtigte Aufenthaltsdauer	<input type="checkbox"/> Dauer: _____ (bis zu 3 Monaten) <input type="checkbox"/> Dauer: _____ (über 3 Monate)	
Zweck des Aufenthalts	<input type="checkbox"/> Besuch von Verwandten <input type="checkbox"/> Besuch von Bekannten <input type="checkbox"/> Einreise zum Studium	<input type="checkbox"/> Einreise zur Eheschließung <input type="checkbox"/> Familienzusammenführung <input type="checkbox"/> _____
<p>Ich erkläre, dass ich von der Ausländerbehörde auf Folgendes hingewiesen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Erteilung eines Einreisevisums über drei Monate hinaus oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde im Inland erforderlich, die von der zuständigen Auslandsvertretung unabhängig von einer Verpflichtungserklärung eingeholt werden muss. Auf den Umfang und die Dauer der Haftung. Auf die Möglichkeit von Versicherungsschutz. Auf die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme. Auf die Strafbarkeit bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben nach § 95 AufenthG (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). <p>Ich bestätige, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.</p> <p>Ich habe das Hinweisblatt „Hinweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ erhalten und bin einverstanden, dass meine Unterlagen/Daten im Rahmen der Antragstellung gespeichert werden.</p> <p>Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und gehe hiermit eine entsprechende Verpflichtung ein.</p> <p>Außerdem bin ich damit einverstanden, dass melderechtliche Daten bezüglich meiner Person, Ehegatte und Kinder sowie Nachfragen bei meinem Arbeitgeber eingeholt werden können.</p>		
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller(in) / Ehegatte	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Anlage zum Antrag auf Verpflichtungserklärung nach den §§ 66, 67 und 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)		Landratsamt Freyung-Grafenau
Ich erkläre hiermit, dass ich für nachfolgend aufgeführten Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet bin:		
Ehegatte		
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
wohnhaf in Straße, Hausnummer (falls von Ihrer Anschrift abweichend)		
Kinder, für die Unterhaltsverpflichtungen bestehen und die noch kein eigenes Einkommen haben		
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
wohnhaf in Straße, Hausnummer (falls von Ihrer Anschrift abweichend)		
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
wohnhaf in Straße, Hausnummer (falls von Ihrer Anschrift abweichend)		
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
wohnhaf in Straße, Hausnummer (falls von Ihrer Anschrift abweichend)		
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
wohnhaf in Straße, Hausnummer (falls von Ihrer Anschrift abweichend)		
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller(in) (Gastgeber)	

Hinweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach den §§ 66, 67 und 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Antragstellung und -verfahren

Bitte lesen Sie **vor** dem Ausfüllen der beiliegenden Vordrucke diese Hinweise durch und vereinbaren mit uns telefonisch einen Vorsprachetermin (Tel. Nr. 08551 57-2506 oder auslaenderamt@landkreis-frg.de)!

Dem Antrag sind folgende Unterlagen **im Original** beizufügen:

- ggf. Anlage zur Erklärung über Unterhaltsverpflichtungen;
- Mietvertrag oder Nachweis des Hauseigentums (z. B. Kaufvertrag, Grundsteuerbescheid, Brandversicherung);
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate, Verdienstbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid (auch von Ihrem Ehegatten) oder Rentenbescheid;
- Arbeitsvertrag
- **bei Selbständigkeit:** letzter Einkommensteuerbescheid und eine Gewinn- und Verlustrechnung über die letzten 12 Monate sowie Erklärung des Steuerberaters über monatlichen Verdienst
- Unterlagen über evtl. bestehende Kredite
- Ihren Personalausweis/Reisepass (ggf. auch Ihres Ehegatten);
- Krankenversicherungsnachweis für den Gast/Gäste für das Bundesgebiet für die Dauer des Aufenthalts (kann beim ADAC oder einem örtlichen Reisebüro abgeschlossen werden),
Hinweis: bitte erst nach Prüfung der Bonität abschließen;
- Kopie des Reisepasses des Gastes.

Die Verpflichtungserklärung kann nur **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises abgegeben werden.

Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. drei bis vier Wochen nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Der Abholtermin kann erst nach Vorlage aller geforderten Unterlagen vereinbart werden. Die Bearbeitungsgebühr des Antrages beträgt 29,00 €. Diese Gebühr fällt auch dann an, wenn die Bonitätsprüfung negativ ausfällt und keine Verpflichtungserklärung ausgestellt wird.

Die Verpflichtungserklärung ist ab Ausstellungsdatum 6 Monate gültig. Schicken Sie das Original der Verpflichtungserklärung und eine Kopie davon sowie eine Kopie der Reisekrankenversicherung an Ihren Gast persönlich. Mit der Verpflichtungserklärung kann Ihr Gast bei einer Deutschen Botschaft das Besuchervisum für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Das Original der Verpflichtungserklärung verbleibt anschließend bei Ihrem Gast zur Vorlage bei der Grenzkontrolle. Die Kopie der Verpflichtungserklärung verbleibt bei der Deutschen Botschaft.

Umfang der Verpflichtung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Freiwilligkeit der Angaben

Alle gegenüber der Ausländerbehörde zu machenden Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn auf Grund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Es ist der Ausländerbehörde zu bestätigen, dass auf den Umfang und die Dauer der Haftung, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, hingewiesen wurde.

Unrichtige und unvollständige Angaben können bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben strafbar sein (§ 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Die Daten, welche im Rahmen der Abgabe der Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde gemacht werden, werden gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 lit. g Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert.

Es ist der Ausländerbehörde zu bestätigen, zu der Verpflichtung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und keine weiteren Verpflichtungen eingegangen zu sein, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.